

Neues Mutterschutzgesetz gilt auch für Studentinnen

Seit dem 01.01.2018 genießen Studentinnen den unmittelbaren Schutz des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG), wenn die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder Studentinnen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten (§§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 MuSchG). Auch Wahlpflichtfächer sind zum Absolvieren des Studiums verpflichtend, es besteht lediglich die Wahl, welche belegt werden. Dadurch werden sie nicht zu einer freiwilligen Veranstaltung. Die Frage nach fakultativen Leistungen stellt sich lediglich, wenn die Schwangere oder Stillende mehr belegt hat, als zum Absolvieren des Studiums erforderlich wäre (z.B. ein Wahlfach mehr oder Zusatzmodule). Für diese Kurse wäre sie nicht vom Schutzbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG erfasst und die Hochschule damit nicht in der Funktion des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 Nr. 1. Selbstverständlich steht es der Hochschule frei, für alle Module, unabhängig davon ob diese im konkreten Fall zum verpflichtenden Umfang gehören, das Schutzniveau des MuSchG einzuhalten. Das Gesetz schützt Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Dies hat u.a. zur Folge, dass

- gemäß § 10 Abs. 1 MuSchG die Hochschulen bei allen betroffenen Veranstaltungen eine Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf der Frau und ihres Kindes durchführen müssen (unabhängig von der Tatsache, ob zu diesem Zeitpunkt schwangere und/oder stillende Studentinnen an den Veranstaltungen teilnehmen);
- gemäß § 10 Abs. 2 MuSchG die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen unverzüglich zu konkretisieren sind, sobald eine Studentin der Hochschule mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt;
- gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG bei Feststellung einer unverantwortbaren Gefährdung Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind;
- gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG etwaige Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit möglichst zu vermeiden oder auszugleichen sind (z.B. durch eine Anpassung der vorgeschriebenen Reihenfolge von Modulen oder eine großzügige Gewährung von Ersatzterminen für das Ablegen von Prüfungen).

Eine Pflicht zur Offenlegung der Schwangerschaft besteht nicht. Allerdings können die mutterschutzrechtlichen Regelungen nur greifen, wenn die Studentin die Schwangerschaft meldet. Es ist zu beachten, dass die Hochschule Schutzmaßnahmen ergreifen muss, wenn die Schwangerschaft „offensichtlich“ (d. h. für jedermann erkennbar) ist.

Bezüglich des Gewährens von Urlaubssemestern wegen Mutterschutzes ändert sich nichts. Die Schutzfristen gelten jetzt allerdings unmittelbar aus dem Mutterschutzgesetz.